Das westpreußische Handwerk

Im Auftrage der Handwerkskammer
Schriftleitung:
Syndikus i. V. W. Ollmann, Graudenz



Druck u. Expedition:
Buchdruckerei Rob. Geisel, Graudenz
Fernsprech-Anschluß Nr. 743.

Amtliches Organ der Handwerkskammer zu Graudenz
für den Regierungsbezirk Marienwerder.

Das westpreußische Handwerk erscheint wöchentlich einmal Bezugspreis vierteljährlich **1,00 M.**, mit Bestellgeld **1,12 M.** Bestellungen nehmen alle Postanstalten u. Briefträger entgegen.

Im **Anzeigenteil** kostet die viergespaltene Petitzeile **20 Pf.**, bei Bekanntmachungen von Innungen, Genossenschaften **10 Pf.** Aufträge nimmt die Buchdruckerei Robert Geisel entgegen

Nr. 21. **Graudenz, Sonnabend, den 28. August.** **1915.**

Inhalts-Verzeichnis.

Genossenschaft in Dt. Eylau.

Am Dienstag, den 17. d. Mts. hatten sich im Stadtverordnetensitzungssaale des Magistrats in Dt. Eylau etwa 40—50 Handwerksmeister der verschiedenen Gewerbe versammelt, um zur Frage der Bildung von Genossenschaften im Kreise Rosenberg Stellung zu nehmen. Anwesend waren auch der Herr Landrat des Kreises Rosenberg, sowie der Vorsitzende und der stellvertreter. Syndikus der Handwerkskammer. Die Vertreter der Kammer legten noch einmal die Gründe, die es ratsam erscheinen lassen, Genossenschaften innerhalb des Handwerks zu gründen, sowie die Zwecke und Aufgaben der Genossenschaft dar. Ebenso ging der Herr Landrat von Brünneck auf das Genossenschaftswesen ein, und äußerte seine Ansicht dahin, daß ein Zusammenschluß auf genossenschaftlicher Grundlage für das Handwerk nur forderlich und nutzbringend sein würde. Nach einer Aussprache zeigte es sich, daß innerhalb einzelner Gewerbe Neigung zur Errichtung einer Genossenschaft bestand. Eine Reihe von Herren aus dem Maler-, Schlosser-, Tischler-, Bau- und Wagenbaugewerbe bekundeten ihren Entschluß eine Genossenschaft zu gründen. Der Gründungsakt soll dem nächst vorgenommen werden.

Gründung einer Schneidergenossenschaft zu Marienwerder.

Am Sonntag, den 22. d. Mts. hatte die Schneiderinnung zu Marienwerder, diejenigen Schneidermeister des III. Abteilungsbezirks, welche Mitglieder einer zu errichtenden Genossenschaft werden wollten, in der Herberge zur Heimat versammelt. Die Gründung der Genossenschaft kam zustande. Acht Herren unterzeichneten sofort das Statut, zwei weitere hatten sich verpflichtet in den nächsten Tagen beizutreten. Die neue Genossenschaft trägt den Namen Schneidergenossenschaft Marienwerder. Ihr Sitz ist die Stadt Marienwerder. In den Vorstand wurden gewählt die Herren Schneidermeister: Rachau, Vorsitzender, Lipski, Geschäftsführer.

Handwerkerversammlung in Stuhm.

Voraussichtlich am 8. September findet eine allgemeine Handwerkerversammlung in Stuhm statt, in welcher über die Errichtung von Genossenschaften beraten werden soll. Wir werden in der nächsten Nummer über Zeit und Ort nähere Angaben machen.

Freiwillige Angebote in Kriegsmetall.

„Auf Anregungen aus dem Kreise des Metallgewerbes hin und in Verbindung mit der zuständigen amtlichen Stelle ist eine Geschäftsstelle für freiwillige Angebote in Kriegsmetall errichtet worden. Ihre Aufgabe ist, im eigensten Interesse von Handel und Gewerbe der Kriegsmetall A.-G. auf Grund freiwilliger Angebote Metall in möglichst großem Umfange zuzuführen. Die Handwerks- und Gewerbekammer kann dieses Vorhaben nur unterstützen. Gewerbetreibenden, denen Rundschreiben und Angebotsvordrucke nicht zugegangen sein sollten, ist dringend zu empfehlen, sie von der Geschäftsstelle für freiwillige Angebote in Kriegsmetall, Berlin W 35, Steglitzerstraße 36, einzufordern."

Der Vorsitzende der Handwerkskammer.
Emil Hache.

militärischen Uebungen seien kein gewerblicher Gegenstand und bezweckten nicht, das gewerbliche Fortkommen zu fördern, sondern lediglich die jungen Leute auf den Militärdienst vorzubereiten. Würde es sich aber um einen gewerblichen Gegenstand handeln, so hätte die Bestimmung über die Aufnahme der militärischen Uebungen in den Stundenplan der Fortbildungsschule nach Anhörung beteiligter Gewerbetreibender und Arbeiter ergehen und gemäß § 122 des Zuständigkeitgesetzes vom Bezirksausschuß, also nicht vom Regierungspräsidenten, genehmigt werden müssen.

Die Revision konnte keinen Erfolg haben.

Das Unterrichtswesen und somit auch das gewerbliche Fortbildungsschulwesen gehört an sich zur Zuständigkeit nicht der Reichs- sondern der Landesgesetzgebung. Nur einzelne hierher gehörige Punkte sind in § 120 GewO. reichsrechtlich geregelt, nämlich die Verpflichtung der Gewerbetreibenden, ihren jugendlichen Arbeitern die Zeit zum Besuche der Fortbildungsschule zu gewähren, und die Verpflichtung der jugendlichen Arbeiter zum Besuch einer solchen Schule, soweit diese Verpflichtung nicht schon nach Landesgesetz besteht. Alle übrigen hierher gehörigen Fragen, insbesondere die Einrichtung, die Lehrgegenstände und Lehrpläne dieser Schulen, unterliegen den landesrechtlichen Vorschriften (für Preußen besonders Elsaß des Handelsministers vom 1. Juli 1911, HMBl. S. 267 ff.). Durch statutarische Bestimmungen (§ 120 Abs. 3) ist lediglich die Pflicht zum Besuche der Schule und das zur Durchführung dieser Verpflichtung Erforderliche zu regeln, nur die Regelung dieser Punkte bedarf der Form des Ortsstatuts, der vorgängigen Anhörung beteiligter Gewerbetreibender und Arbeiter und der nachträglichen Genehmigung des Bezirksausschusses; dagegen sind Lehrgegenstände und Lehrpläne von der nach Landesrecht zuständigen Behörde — in Preußen vom Schulvorstande — nach Maßgabe der hierüber bestehenden Vorschriften festzusetzen und unterliegen nur der für solche Festsetzungen vorgeschriebenen Genehmigung, in Preußen der des Regierungspräsidenten (Urteil des Kammergerichts vom 27. April 1914 — I. S. 222. 14 KGJ. 46 S. 387 ff.).

Hat der Schulvorstand, wie dies hier geschehen ist, einen bestimmten Lehrgegenstand in den Lehrplan der Fortbildungsschule den bestehenden Verwaltungsvorschriften entsprechend aufgenommen, so kann hier unerörtert bleiben, ob dem Richter bei Feststellung einer nach § 150 [4] GewO. strafbaren Uebertretung überhaupt eine Nachprüfung zusteht. Wird diese Frage bejaht, so kann sich die Prüfung jedenfalls nur darauf erstrecken, ob der betreffende Lehrgegenstand als Bestandteil eines Fortbildungsschulunterrichts im Sinne des § 120 GewO. angesehen werden kann. Hierbei ist unerheblich, ob die Fortbildungsschüler von Lehrern der Handels- und Gewerbeschulen oder von andern Personen und ob sie allein oder gemeinschaftlich mit andern, dem Handels- und Gewerbestande nicht angehörigen jungen Leuten unterrichtet werden. Entscheidend ist lediglich, ob der Unterricht in dem betreffenden Gegenstande geeignet ist, dem Zwecke der Fortbildung im Sinne des § 120 zu dienen. Fortbildungsschulunterricht in diesem Sinne ist, wie schon die Begründung des Gesetzes, betr. Abänderung der Gewerbeordnung, vom 17. Juli 1878 (RGBl. S. 199) zutreffend ausführt (Drucks. Nr. 41 S. 24), nicht die technische Ausbildung in einem bestimmten Gewerbszweige. Das ergibt schon der Umstand, daß in Abs. 2 der Unterricht in weiblicher Hausarbeit zum Fortbildungsschulunterrichte gerechnet wird und daß in Abs. 3 Satz 5 die Fachschulen neben den Fortbildungsschulen genannt und dadurch von ihnen unterschieden werden. — Die Fortbildungsschule bezweckt vielmehr, nach der erwähnten in den Motiven gegebenen Begriffsbestimmung „die Schüler in den in der Volksschule erworbenen elementaren Kenntnissen und Fertigkeiten in der durch die Bedürfnisse des praktischen Lebens gewiesenen Richtung weiterzuführen". **Hiernach gehören die militärischen Uebungen, insbesondere während der Dauer des Krieges, zu den im Fortbildungsschulunterrichte zulässigen Lehrgegenständen** (vergl. auch betreffs des Turnens das oben angeführte Urteil des KG. J. 46 S. 387). Denn wenn sie auch in erster Reihe die Vorbereitung für den Soldatenberuf bewirken wollen, so erreichen sie doch gleichzeitig in umfassender Weise den Zweck, jeden Teilnehmer für seinen Beruf namentlich auch für einen schaffenden Beruf, wie es jede Tätigkeit in einem Gewerbe ist, vorzubereiten, besonders indem sie ihn in einer großen Zahl von Handfertigkeiten unterrichten, seinen Körper kräftigen, Gesicht und Gehör schärfen, Mut und Geistesgegenwart erhöhen, ihn lehren Beobachtungen zu machen und daraus Schlüsse zu ziehen, in ungewohnten Lagen schnell Entschlüsse zu fassen und auf eigene Verantwortung zu handeln, Befehle der Vorgesetzten richtig auszuführen und selbst sachgemäße Anordnungen zu erteilen. Zutreffend hat daher die Strafkammer diese Uebungen als Teil des Fortbildungsschulunterrichts angesehen. Die Ansetzung der Uebung auf einen Sonntag außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes war nach § 120 Satz 2 GewO. zulässig. Der Angeklagte ist daher mit Recht bestraft worden. Seine Revision war somit zurückzuweisen.

Auslegung der Kriegsklausel.

Wie die Zeitschrift „Das Recht" mitteilt, hat das Reichsgericht über die Auslegung der in manchen Verträgen enthaltenen „Kriegsklausel" folgenden Grundsatz aufgestellt: „Wird ein Verkauf mit der Klausel „Feuer, Streit, Beschädigung der Maschinen, Mobilmachung, Krieg, Blockade und sonstige Fälle höherer Gewalt vorbehalten," abgeschlossen, so ist anzunehmen, daß der Verkäufer nicht nur dann frei sein will, wenn die vorbehaltenen Ereignisse Unmöglichkeit der Leistung verursachen, sondern schon dann, wenn sie überhaupt eintreten. Dies gilt aber nur für solche Ereignisse der bezeichneten Art, die auf den Geschäftsbetrieb des Verkäufers wesentlich **störend** einwirken. Ob letzteres der Fall ist, ist im Einzelfalle nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte zu entscheiden."

Muß der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einer Innung Mitglied einer Innung sein oder das in Betracht kommende Handwerk betreiben?

Eine für das Innungswesen interessante und wichtige Entscheidung hat die Königliche Kreishauptmannschaft Leipzig getroffen. Eine Zwangsinnung des Bezirkes der Gewerbekammer zu Leipzig hatte bei der letzteren den Antrag gestellt, den seinerzeit von ihr vorgeschlagenen und von der Gewerbekammer nach § 131a der Gewerbeordnung ernannten Vorsitzenden des bei der Innung errichteten Prüfungsausschusses zur Abnahme der Gesellenprüfung von seinem Amte zu entheben, weil derselbe sein Gewerbe nicht mehr betreibe, der Innung nicht mehr angehöre und weil es zwischen letzterem und den Innungsmitgliedern anläßlich der Abnahme von Gesellenprüfungen wiederholt zu Auseinandersetzungen gekommen sei.

Da die Gewerbekammer bei der Wahl des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach § 131a der Gewerbeordnung nicht gebunden ist, nur solche Personen in dieses Amt zu berufen, die Mitglieder einer Innung sind oder das in Betracht kommende Handwerk

Für Sattler.

Es ist anzunehmen, daß in absehbarer Zeit von der Heeresverwaltung ein größerer Auftrag in Sattlerarbeiten vergeben werden wird. Von der Firma J. Menne & Kaßpohl-Hannover erhalten wir eine größere Auswahlsendung Mustergarnituren für die in Aussicht stehende Heeresaufträge auf Geschirr-, Patronen- und Tornisterbeschlägen und auch einige Preislisten über die gangbarsten Militärschnallen etc Die Firma teilt mit, daß die Preise äußerst kalkuliert sind und die Aufträge innerhalb 8 bis 14 Tagen ihre Erledigung finden können. Die Mustergarnituren liegen zur Ansicht auf der Geschäftsstelle aus.

Metallfreigabestelle für Friedenszwecke. (M. f. F.)

Wir machen auf diese Bekanntmachung besonders aufmerksam.

Unter Aufsicht des Reichsamts des Innern ist die **Metallfreigabestelle für Friedenszwecke** (M. f. F.) in Berlin N. W. 7, Sommerstraße 4a, Telephon Zentrum 10290 gegründet worden. An sie sind künftig alle **Anträge auf Freigabe von beschlagnahmten Metallen für Friedens- und mittelbare Heereszwecke zu richten.**

Die Erledigung aller anderen, nach wie vor von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung zu bearbeitenden Freigabegesuche wird wesentlich beschleunigt bei Benutzung hellgrüner Briefumschläge mit der Bezeichnung **„Metallfreigabe"** in der linken oberen Ecke. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß Metalle nur in äußerst dringenden Fällen freigegeben werden.

Bekanntmachung

betreffend Großhändler im Sinne der Beschlagnahmeverfügung über Großviehhäute. (vergl. S. 47 der No. 11 des Westpreußischen Handwerks.)

Das stellvertretende Generalkommando des XVII. Armeekorps teilt mit:

„In dem Verzeichnisse der als Großhändler im Sinne der Beschlagnahme-Verfügung vom 22. 11. 1914 über Großviehhäute zugelassenen Firmen, das mit diesseitigem Schreiben vom 30. April d. Js. Nr. 18304 dorthin übersandt wurde sind nach einer Mitteilung des Kriegsministeriums die **Firmen Sally Blumenfeld in Berlin C 25 und Abrm. Heymann in Dortmund** auf ihren Antrag gestrichen worden. Das Verzeichnis ist z. Zt. in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen des diesseitigen Befehlsbereichs veröffentlicht worden.

Von seiten des stellvertretenden Generalkommandos.

Der Chef des Stabes.

gez. v. Linsingen.

Bekanntmachung,

betreffend die Außerkraftsetzung der Bekanntmachung über die Festsetzung von Höchstpreisen für Erzeugnisse aus Kupfer-, Messing und Aluminium vom 28. Dezember 1914 und der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Erzeugnisse aus Nickel vom 15. Juni 1915. Vom 13. August 1915.

Auf Grund von § 14 der Verordnung über die Höchstpreise für Kupfer, altes Messing alte Bronze, Rotguß, Aluminium, Nickel, Antimon und Zinn vom 10. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 501) bestimme ich:

1. Die Bekanntmachung über die Festsetzung von Höchstpreisen für Erzeugnisse aus Kupfer, Messing und Aluminium vom 28. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 551,
2. die Bekanntmachung über die Höchstpreise für Erzeugnisse aus Nickel vom 15. Juni 1915 (R.-G.-Bl. S. 340) treten mit dem 18. August 1915 außer Kraft..

Berlin, den 13. August 1915.

Der Reichskanzler

Im Auftrage

Richter

Entscheidungen der Gerichte.

Militärische Uebungen als Lehrgegenstand in Fortbildungsschulen.

Urteil des Kammergerichts, 3. Ferienstrafsenat, vom 20. Juli 1915.

Das vom Bezirksausschuß zu L. genehmigte und ordnungsmäßig veröffentlichte Ortsstatut vom 5. Juli 1900 verpflichtet die im dortigen Gemeindebezirke sich aufhaltenden gewerblichen Arbeiter unter 18 Jahren zum Besuche der dortigen kaufmännischen Fortbildungsschule zu den festgesetzten und vom Magistrat zur Kenntnis gebrachten Stunden. Durch Erlaß der Minister der geistlichen und Unterrichts Angelegenheiten, des Krieges und des Innern vom 16. August 1914 wurden die Behörden aufgefordert, die militärische Vorbereitung der heranwachsenden Jugend nach Kräften zu fördern und zu unterstützen. Diesen Erlaß teilte der Handelsminister durch Rundschreiben vom 4. September 1914 (HMBl. S. 479) den Regierungspräsidenten mit dem Ersuchen mit, die Leiter der gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen zu veranlassen, die unter 16 Jahre alten Schüler zur Teilnahme an den Uebungen zu ermuntern. In einem weiteren an die Regierungspräsidenten gerichteten Erlasse vom 8. Oktober 1914 (ebenda S. 509) erklärte sich der Handelsminister damit einverstanden, daß in Fällen, wo es zur wirksamen Durchführung der Uebungen erforderlich ist, für die Dauer des Krieges der eigentliche Fortbildungsschulunterricht für die über 16 Jahre alten Schüler bis auf 2 Stunden wöchentlich beschränkt werde und lehrplanmäßig die Uebungen zur militärischen Vorbereitung an die Stelle der freigewordenen Stunden gesetzt werden. Dahingehende Beschlüsse der Schulvorstände sollten den Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorgelegt werden. In Verfolg dieses Erlasses beschloß der Vorstand der Handels- und Gewerbeschule in L., für die Dauer des Krieges die über 16 Jahre alten Schüler der dortigen kaufmännischen und gewerblichen Fortbildungsschule zur Teilnahme an der militärischen Vorbereitung zu verpflichten. Dieser Beschluß wurde vom Regierungspräsidenten zu N. genehmigt und vom Magistrat zu L. in der hierfür bestimmten Zeitung in L. mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Schüler sich zur Teilnahme an diesen Uebungen an jedem Sonntage Nachmittag $2^1/_2$ Uhr auf den von dem Vorstande zu bestimmenden Plätzen einzufinden haben. — Dem Angeklagten war alles dies bekannt. Er hat trotzdem am 10. und 17. Januar 1915 an diesen Uebungen nicht teilgenommen und ist deshalb wegen Uebertretung des erwähnten Ortsstatuts vom Schöffengericht bestraft worden. Das Landgericht hat seine Berufung verworfen. Die von ihm hiergegen eingelegte Revision rügt Verletzung der §§ 120, 142, 150 GewO. und führt aus, der Unterricht in den Fortbildungsschulen könne nur Gegenstände betreffen, welche in den Bereich des Gewerbes fallen; er sei bestimmt, das gewerbliche Fortkommen der Schüler zu fördern. Nach § 142 GewO. hätten die hier in Betracht kommenden statutarischen Vorschriften der Gemeinde, also auch die auf Grund des § 120 Abs. 3 erlassenen, nur die ihnen durch das Gesetz überwiesenen gewerblichen Gegenstände zu ordnen. Die

betreiben, und ferner Vernachlässigungen der Amtspflichten des vorliegenden Falles in Frage kommenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nicht nachgewiesen waren, dagegen die zwischen letzterem und den Innungsmitgliedern stattgefundenen Auseinandersetzungen sich daraus ergeben, daß sich die letzteren den vom Vorsitzenden bei den Gesellenprüfungen getroffenen Anordnungen widersetzt hatten, hat die Kammer keinen Anlaß gefunden, diesen von seinem Amte zu entheben.

Gegen diese Entscheidung hat die Innung bei der Königlichen Kreishauptmannschaft Beschwerde erhoben, die aber die Beschwerde aus den gleichen Gründen wie die Gewerbekammer nicht zu beachten vermochte.

Brot und Mehl.

Bekanntmachung.

Berlin, den 21. August. (W. T. B.) Das Direktorium der Verwaltungsabteilung der Reichsgetreidestelle hat mit Zustimmung des Koratoriums auf Grund von § 14 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (R. G. Bl. S. 362) am 19. August 1915 folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Zur Herstellung von Mehl ist Brotgetreide mindestens bis zu 75 vom Hundert auszumahlen.

2. Die Mehlmenge, die täglich auf den Kopf der Zivilbevölkerung verbraucht werden darf, wird einschl. der Zulage für die schwer arbeitende Bevölkerung auf 250 Gramm festgesetzt; die Befugnis des Kommunalverbandes, bei der Unterverteilung dieser Mehlmenge Unterschiede zu Gunsten der schwer arbeitenden Bevölkerung zu machen, wird hierdurch nicht berührt.

3. Die Menge, die ein Selbstoersorger verwenden darf, wird auf den Kopf und Monat mit 10 kg Brotgetreide festgesetzt. Dabei entsprechen einem Kilogramm Brotgetreide 750 g Mehl.

Die Beschlüsse treten mit dem 1. September, der Beschluß zu 2 mit dem 15. September 1915 in Kraft.

Berlin, den 21. August 1915.

Der Vorsitzende des Direktorinms der Reichsgetreidestelle.

Auszeichnung für 25jährige treue Dienste.

Der Maurerpolier August Schumann und der Zimmergeselle August Bettin sind in dem Baugeschäft des Herrn Oskar Karge zu Hammerstein seit über 25 Jahren ununterbrochen tätig. In Anerkennung dieser seltenen Pflichttreue hat die Handwerkskammer den Jubilaren eine Ehrenurkunde verliehen, die ihnen am 22. d. Ms. von dem Herrn Landrat überreicht worden ist.

Ehrentag.

Der Schneidermeister Herman Patzwahl in Flatow feierte am 17. August seinen 70. Geburtstag. Herr Patzwahl kann als das Muster eines rechtschaffenen, biederen Handwerksmeisters gelten. Durch seine persönlichen Eigenschaften hat er sich in seiner Heimat allseitig Liebe und Achtung erworben. Um das Handwerk im allgemeinen sowie um das Innungswesen in seiner Stadt hat er sich ausgezeichnet verdient gemacht. Die Handwerkskammer hat die seltenen Vorzüge des alten Herren zu würdigen versucht, indem sie ihm einen Ehrenmeisterbrief verliehen hat, welcher ihm durch den Herrn Landrat überreicht worden ist.

Bestandene Prüfung.

Vor der zuständigen Prüfungskommission der Handwerkskammer haben die Meisterprüfung bestanden:

Im Friseurhandwerk:
Suptanowski, Kasimir, in Czersk am 9. 8. 1915.
Milczewski, Johann, in Lessen am 30. 3. 1914.

Im Maurerhandwerk:
Krause, Eugen, Bauunternehmer in Stuhm am 30. 6. 1915.

Im Schmiedehandwerk:
Behr, Heinrich, in Sehlen bei Tuchel am 13. 8. 1915.

Im Sattlerhandwerk:
Schwarz, Wladislaus, in Pehsken Kreis Marienwerder am 14. 8. 1915.

Die Genannten sind hierdurch zur Führung des Meistertitels in Verbindung mit dem betr. Handwerk und zur Anleitung von Lehrlingen in diesem berechtigt.



Heldentod.

Den Heldentod fürs Vaterland starb am 3. August 1915 bei den heftigen Kämpfen in Rußland unser treuer und lieber Mitarbeiter der Maschinenschreiber und Stenograph

Ernst Rieck

Muskeier im Inf.-Regt. 54.

im Alter von fast 23 Jahren.

Die Geschäftsstelle der Kammer verliert in dem gefallenen Helden einen strebsamen, treuen und hoffnungsvollen Beamten, dessen bescheidenes und höfliches Wesen die Geschäftsleitung stets angenehm berührt hat. Sein Andenken wird von der Kammer allzeit in Ehren gehalten werden.

Graudenz, den 21. August 1915.

Die Handwerkskammer.

Emil Hache, Vorsitzender. Dr. Baenitz, Syndikus.

Staatliche, gemeindliche Verwaltungen u. Private! Vergebt Aufträge an Handwerk und Gewerbe.